

Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums des Innern (Stand: 30. September 2005)

Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)

A. Problem und Ziel

Der Entwurf regelt die Einzelheiten des Verfahrens der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes (Luft-SiG).

Betroffen sind Personen, die in nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen auf Flugplätzen in beruflichem oder nicht beruflichem Zusammenhang tätig werden, Personal von Unternehmen, das auf Grund seiner Tätigkeit außerhalb von Flugplätzen die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs unmittelbar zu beeinträchtigen sowie Luftfahrer und entsprechende Flugschüler von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern.

B. Lösung

Entwurf einer Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Kommunen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

In beruflichem Zusammenhang stehende Zuverlässigkeitsüberprüfungen wurden bereits in vergleichbarem Umfang auf der Grundlage von § 29d des Luftverkehrsgesetzes a.F. (LuftVG) durchgeführt. Aufgrund der Ausdehnung des zu überprüfenden Personenkreises auf sog. Privatpiloten (Luftfahrer und entsprechende Flugschüler) werden diesen Kosten für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entstehen.

Die Festlegung des Wiederholungszeitraumes der Zuverlässigkeitsüberprüfung für alle Personenkreise auf drei Jahre wird insbesondere für die Luftfahrtindustrie zu einer finanziellen Entlastung führen. Die sog. Privatpiloten werden mit zusätzlichen Kosten belastet.

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 5 und 256 Euro. Tatsächlich werden derzeit für Überprüfungen nach der geltenden Luftverkehrs-Zuverlässigkeits-

überprüfungsverordnung (LuftVZÜV) pro Betroffenen je nach Bundesland jährlich ca. 15 bis 40 Euro erhoben.

Weder Richtung noch Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen infolge der Neuregelung können quantifiziert werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)

Vom ...

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

(1) Die Luftsicherheitsbehörde überprüft die Zuverlässigkeit der in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen nach Maßgabe des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und dieser Verordnung.

(2) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt

1. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 des Luftsicherheitsgesetzes vor Erteilung einer Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes,
2. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes vor Übertragung der Tätigkeit,
3. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Luftsicherheitsgesetzes vor Aufnahme der Ausbildung, vor der Beleihung oder vor der Beauftragung mit einer Aufgabe, soweit nicht Nummer 1 Anwendung findet, oder
4. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes vor Aufnahme der Ausbildung, vor der Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer nach § 4 Abs. 1 LuftVG oder vor der Anerkennung ausländischer Erlaubnisse für Luftfahrer, soweit nicht Nummer 1 Anwendung findet.

§ 2

(1) Die Zuverlässigkeit der in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen wird überprüft

1. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 des Luftsicherheitsgesetzes von der Luftsicherheitsbehörde, die für den Verkehrsflughafen nach § 8 des Luftsicherheitsgesetzes oder für das Luftfahrtunternehmen nach § 9 des Luftsicherheitsgesetzes zuständig ist,
2. im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes von der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Luftsicherheitsbehörde, soweit das Unternehmen keinen Sitz im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes hat, ist der Ort der Niederlassung maßgeblich, oder

3. im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes von der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Luftsicherheitsbehörde, soweit nicht Nummer 1 Anwendung findet; soweit der Antragsteller keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes hat, erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der am Sitz der Luftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

(2) Kann für Beschäftigte von Unternehmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Luftsicherheitsgesetzes keine Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 festgestellt werden, erfolgt die Überprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Unternehmens befindet.

§ 3

(1) Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung soll von den in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen bei der nach § 2 zuständigen Luftsicherheitsbehörde einen Monat vor der geplanten Tätigkeit oder vor der Ausbildung beantragt werden.

(2) Der Antrag ist zu stellen

1. für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bei dem Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen, zu dessen Bereichen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes Zutritt gewährt werden soll; diese leiten den Antrag an die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zuständige Luftsicherheitsbehörde weiter,
2. für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und
3. für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

(3) In dem Antrag sind von dem Betroffenen anzugeben:

1. der Familienname, einschließlich früherer Namen,
2. der Geburtsname,
3. sämtliche Vornamen,
4. das Geschlecht,
5. das Geburtsdatum,
6. der Geburtsort und das Geburtsland,
7. die Wohnsitze der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung, hilfsweise die gewöhnlichen Aufenthaltsorte; gegenwärtige Wohnanschriften sind durch Vorlage einer Meldebescheinigung oder anderer geeigneter amtlicher Dokumente zu belegen,

8. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
9. die Nummer des Personalausweises oder Passes; bei einem Pass oder Passersatz eines Ausländers auch die Bezeichnung des Papiers und des Ausstellers.

Zusätzlich sind anzugeben oder beizufügen:

1. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Luftsicherheitsgesetzes
 - a) der Name und die Anschrift des Arbeitgebers,
 - b) die vorgesehene berufliche Tätigkeit,
 - c) die Flugplätze, die betreten werden sollen und
 - d) eine Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers;
2. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes
 - a) der Name und die Anschrift des Arbeitgebers,
 - b) die vorgesehene berufliche Tätigkeit und
 - c) eine Übernahmeerklärung des Arbeitgebers für die Kosten der Überprüfung;
3. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes ein Nachweis zur erteilten oder Angaben zur angestrebten Erlaubnis für Luftfahrer nach § 4 des Luftverkehrsgesetzes;
4. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Luftsicherheitsgesetzes
 - a) die Flugplätze, die betreten werden sollen und
 - b) ein Nachweis für die Erforderlichkeit zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines Flugplatzes.

- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, auf Verlangen der Luftsicherheitsbehörde
1. die Angaben nach Absatz 3 zu belegen und
 2. weitere Nachweise vorzulegen.

(5) Stellt die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit fest, ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Ablauf von drei Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung zu wiederholen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Wiederholungsüberprüfung entsprechend. Der Antrag auf Wiederholungsüberprüfung kann zusammen mit dem Antrag auf Erstüberprüfung gestellt werden. Wird die Zuverlässigkeit verneint, kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

§ 4

(1) Die Luftsicherheitsbehörde soll über den Antrag auf Überprüfung der Zuverlässigkeit innerhalb eines Monats entscheiden.

(2) Die Luftsicherheitsbehörde darf zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung die Polizeivollzugs- und die Verfassungsschutzbehörden der Länder ersuchen, für die Zuverlässigkeit des Antragstellers vorhandene bedeutsame Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz zu übermitteln. Das Er-

suchen an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden ist an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Die Luftsicherheitsbehörde darf die Bundeszentralregisterbehörde um eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ersuchen. Bei ausländischen Antragstellern darf sie zusätzlich das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde nach dem Ausländerzentralregistergesetz um Auskunft ersuchen. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, darf die Luftsicherheitsbehörde auch bei den zuständigen Ausländerbehörden anfragen, ob diese Anhaltspunkte dafür haben, dass ausländische Antragsteller die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen.

(3) Die Polizeivollzugsbehörden übermitteln der Luftsicherheitsbehörde auf Ersuchen nach Absatz 2 Satz 1 bedeutsame Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz, insbesondere

1. aus Kriminalaktennachweisen,
2. Personen- und Sachfahndungsdateien und
3. den polizeilichen Staatsschutzdateien.

Bei der für den Sitz der Luftsicherheitsbehörde nach Landesrecht zuständigen Behörde für Verfassungsschutz erfolgt insbesondere die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems.

(4) Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, darf die Luftsicherheitsbehörde auch die folgenden Stellen um Übermittlung von bedeutsamen Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz ersuchen:

1. das Bundeskriminalamt,
2. das Zollkriminalamt,
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
4. den Bundesnachrichtendienst,
5. den Militärischen Abschirmdienst und
6. die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Hatte der Betroffene in den letzten zehn Jahren vor der Überprüfung weitere Wohnsitze auch in anderen Bundesländern, so darf die Luftsicherheitsbehörde auch die für diese Wohnsitze zuständigen Polizeivollzugsbehörden um Übermittlung dort vorhandener bedeutsamer Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz ersuchen.

(6) Hat der Betroffene im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort, so darf die Luftsicherheitsbehörde die für den Unternehmenssitz seines Arbeitgebers zuständige Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen ersuchen. Hat auch der Arbeitgeber keinen Unternehmenssitz im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes, so ist das Ersuchen an die für den Sitz der Luftsicherheitsbehörde zuständige Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörde zu richten.

(7) Bestehen auf Grund der übermittelten Informationen der in § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die Luftsicherheitsbehörde zur Behebung dieser Zweifel Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Sie darf vom Betrof-

fenen selbst weitere Informationen einholen und die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

§ 5

Verbleiben Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, ist die Zuverlässigkeit zu verneinen. Dies gilt auch, wenn der Betroffene die ihm nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat.

§ 6

(1) Über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes unterrichtet:

1. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Luftsicherheitsgesetzes der Betroffene, der gegenwärtige Arbeitgeber, das Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen sowie die beteiligten Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes der Betroffene, der gegenwärtige Arbeitgeber sowie die beteiligten Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
3. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes der Betroffene und die beteiligten Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, oder
4. bei Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Luftsicherheitsgesetzes der Betroffene, das Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen sowie die beteiligten Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 beinhaltet:

1. den Familiennamen,
2. den Geburtsnamen,
3. sämtliche Vornamen,
4. das Geburtsdatum,
5. den Geburtsort,
6. den Wohnort,
7. die Staatsangehörigkeit,
8. das Aktenzeichen,
9. die Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung und
10. das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

(3) Bei Verneinung der Zuverlässigkeit sind dem Betroffenen die maßgeblichen Gründe hierfür durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. Die Begründung hat den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse und Tatsachen zu gewährleisten. Stammen die Erkenntnisse von einer in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 4 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Stelle, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich.

(4) Die Verneinung der Zuverlässigkeit ist den anderen Luftsicherheitsbehörden im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes mitzuteilen. Die Unterrichtung enthält die in Absatz 2 aufgeführten Angaben.

(5) Das Ergebnis einer nach dieser Verordnung durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gilt im gesamten Bundesgebiet.

§ 7

(1) Werden den nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 des Luftsicherheitsgesetzes beteiligten Behörden oder Stellen hinsichtlich der in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen im Nachhinein bedeutsame Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz bekannt, sind diese verpflichtet, die Luftsicherheitsbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten. Werden der Luftsicherheitsbehörde nachträglich für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen bekannt, oder entstehen nachträglich Zweifel an der Identität des Betroffenen, so hat die Luftsicherheitsbehörde zu prüfen, ob sich hieraus eine neue Bewertung der Zuverlässigkeit ergeben kann, die zur Rücknahme oder zum Widerruf der Feststellung der Zuverlässigkeit führt.

(2) Für die Dauer der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 kann bei Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftsicherheitsgesetzes der Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen oder die Tätigkeit unter Berücksichtigung der Umstände und Erkenntnisse des Einzelfalls versagt werden.

(3) Wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung zurückgenommen oder widerrufen, gelten die Mitteilungspflichten des § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 8

Von der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind ausgenommen:

1. Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Luftsicherheitsgesetzes, wenn diese nur gelegentlich, in der Regel bis zu einem Tag im Monat, Zugang zu den nicht allgemeinen zugänglichen Bereichen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes erhalten sollen, sowie
2. Beamte des Polizeivollzugsdienstes und der Zollverwaltung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2625), geändert durch Artikel 19a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung regelt Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG). Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 LuftSiG geregelte Verpflichtung zur Überprüfung, die auf Antrag des Betroffenen erfolgt, trägt den unabdingbaren Sicherheitserfordernissen des Luftverkehrs Rechnung. Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung obliegt gemäß § 16 Abs. 2 LuftSiG den Ländern in Bundesauftragsverwaltung.

Gegenwärtig erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen auf der Grundlage des § 7 LuftSiG in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftVZÜV) vom 8. Oktober 2001, die auf der Grundlage des § 29d (a.F.) des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erlassen worden ist. Die LuftVZÜV gilt bis zum Inkrafttreten der LuftSiZÜV weiter fort, jedoch nur für den bisher nach § 29d LuftVG (a.F.) bestimmten Personenkreis.

Durch § 7 LuftSiG wurde der zu überprüfende Personenkreis u.a. auf die erlaubnispflichtigen Luftfahrer ausgedehnt, die Nachberichtspflicht der beteiligten Bundesbehörden eingeführt sowie für Ausländer die Befugnis zur Abfrage des Ausländerzentralregisters eingerichtet.

Insbesondere auf Grund der Erweiterung des zu überprüfenden Personenkreises um die erlaubnispflichtigen Luftfahrer von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern und entsprechende Flugschüler gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 LuftVG in die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Überarbeitung der Verordnung erforderlich. Von dieser Erweiterung sind im Wesentlichen die sog. Privat- und Sportpiloten erfasst, aber auch kleingewerbliche Luftfahrer. Auf Grund dieser sich durch § 7 LuftSiG ergebenden Änderungen sieht § 17 Abs. 1 LuftSiG den Erlass einer Verordnung vor.

Der Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen zu Flugplätzen wird in voneinander unabhängigen Verfahren erteilt. Zunächst wird der in § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 LuftSiG genannte Personenkreis nach den Regelungen dieser Verordnung auf seine Zuverlässigkeit überprüft. Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung darf den Betroffenen gemäß § 7 Abs. 6 LuftSiG kein Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines Flugplatzes erteilt werden. Auf der Grundlage der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergibt sich die generelle Zugangsberechtigung nach § 10 LuftSiG. Sofern die Zuverlässigkeit des Betroffenen festgestellt wurde, kann der Flughafen im Anschluss einen entsprechenden Flughafenausweis ausstellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Flughafenunternehmer oder das Luftfahrtunternehmen zur Ausstellung des Ausweises nicht verpflichtet ist, da das Hausrecht des Flughafens unberührt bleibt und die Unternehmen insoweit dem Betroffenen aus Gründen des Hausrechts trotz festgestellter Zuverlässigkeit und vorhandener Zugangsberechtigung den Zugang zu seinen Anlagen verweigern können.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung der sog. Privat- oder Sportpiloten und Flugschüler ist Bestandteil der Unterlagen, die mit dem Inkrafttreten des Luftsicherheitsgesetzes am 15. Januar 2005 gemäß § 4 Abs. 1 LuftVG von diesen Betroffenen

bei der zuständigen, die Erlaubnis für Luftfahrer erteilenden, Luftfahrtbehörde vorgelegt werden müssen. Gegenwärtige Inhaber einer Erlaubnis für Luftfahrer müssen seit dem Inkrafttreten des Luftsicherheitsgesetzes von der Luftfahrtbehörde über das Erfordernis der Zuverlässigkeitsüberprüfung informiert werden und im Rahmen einer angemessenen Frist um Vorlage des Ergebnisses der Überprüfung aufgefordert werden.

Die erforderlichen Anpassungen in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgenommen.

In beruflichem Zusammenhang stehende Zuverlässigkeitsüberprüfungen wurden bereits in vergleichbarem Umfang auf der Grundlage von § 29d LuftVG (a.F) durchgeführt. Aufgrund der Ausdehnung des zu überprüfenden Personenkreises auf die sog. Privat- und Sportpiloten und entsprechende Flugschüler werden diesen Kosten für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entstehen.

Die Festlegung des Wiederholungszeitraumes der Zuverlässigkeitsüberprüfung für alle Personenkreise auf drei Jahre wird insbesondere für die Luftfahrtindustrie zu einer finanziellen Entlastung führen. Die sog. Privatpiloten werden mit zusätzlichen Kosten belastet.

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 5 und 256 Euro. Tatsächlich werden derzeit für Überprüfungen nach der LuftVZÜV pro Betroffenen je nach Bundesland jährlich ca. 15 bis 40 Euro erhoben.

Ob die Kostenbe- bzw. -entlastungen bei den Regelungsadressaten einzelpreiswirksame Kostenschwellen verändern, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiswirksam ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften diese marginalen Einzelpreisänderungen aufgrund ihres geringen Volumens nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- und Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Im **Absatz 1** wird grundsätzlich klargestellt, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des § 7 LuftSiG und der vorliegenden Verordnung erfolgt.

Im **Absatz 2** wird der Personenkreis bezeichnet, für den eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 LuftSiG durchzuführen ist und der Zeitpunkt präzisiert, zu dem die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung des § 7 Abs. 1 LuftSiG sind die Luftsicherheitsbehörden verpflichtet, die Personen, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 LuftSiG erfüllen, vor der Ausstellung eines Ausweises zum Betreten der dort genannten Bereiche und Anlagen, vor Aufnahme einer Ausbildung zur Beleihung, vor Beauftragung ihrer Tätigkeit oder vor Aufnahme einer Ausbildung als Luftfahrer auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 erfolgt vor Erteilung einer Zugangsberechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen. Zu diesem Personenkreis gehören Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplätzen erteilt werden soll, d.h. das Personal des Flugplatzbetreibers, der ansässigen Luftfahrt- und anderer Unternehmen. Dazu gehören auch Piloten, die für die Luftfahrtunternehmen tätig sind. Dieser Personenkreis wird im Rahmen der Erforderlichkeit des Zugangs zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen überprüft und ist damit in der Lage, diesen Nachweis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Zu diesem Personenkreis zählen weiter die Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen und sonstige Personen, denen in nicht beruflich bedingtem Zusammenhang regelmäßig Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzes gewährt werden soll.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen im Sinne Absatz 2 Nr. 2 erfolgt vor der Übertragung einer Tätigkeit mit unmittelbarem Einfluss auf die Luftsicherheit außerhalb der nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes.

Dazu gehören beispielsweise Beschäftigte, die als Sicherheitsbeauftragte nach der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1; VO (EG) 2320/2002) der in § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG genannten Unternehmen, insbesondere der außerhalb des Flugplatzgeländes tätigen Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen, Warenlieferanten oder anderer vergleichbarer Unternehmen, benannt sind. Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung soll aber auch bei den Beschäftigten erfolgen, die die abschließende Kontrolle von Cateringlieferungen oder die (Röntgen-) Kontrolle der Beladung mit Fracht- oder Postsendungen unmittelbar vor dem Verbringen zum Flugplatz vornehmen, weil insbesondere diese Beschäftigten im Rahmen der Befähigung eine (Röntgen-) Kontrolle vorzunehmen sog. Insiderwissen erwerben.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung aller Beschäftigten der in § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG genannten Unternehmen ist jedoch nicht vorgesehen (z.B. bei Personal mit ausschließlicher Verwaltungstätigkeit, Personal in Stadtbüros), sondern in der Regel nur bei den genannten Beschäftigtengruppen mit unmittelbarem Einfluss auf die Luftsicherheit zulässig.

Die Festlegung der Beschäftigten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs haben, obliegt den für die Aufsicht über die Sicherheitsmaßnahmen zuständigen Luftsicherheitsbehörden gemäß § 8 oder 9 LuftSiG in Abstimmung mit den Arbeitgebern.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 erfolgt vor Aufnahme einer Ausbildung (z.B. als Luftsicherheitsassistent) oder der Beauftragung mit einer Tätigkeit, um zu verhindern, dass Personen eine Ausbildung als Fluggastkontrollkraft aufnehmen und ggf. dabei Insiderwissen erwerben, ohne vorab auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden zu sein.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 ist Bestandteil der Unterlagen, die seit dem Inkrafttreten des Luftsicherheitsgesetzes am 15. Januar 2005 gemäß § 4 Abs. 1 LuftVG von diesen Betroffenen bei der zuständigen, Luftfahrtbehörde vorgelegt werden müssen. Im Übrigen erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 vor der Aufnahme einer Ausbildung als erlaubnispflichtiger Luftfahrer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 LuftVG. Soweit Luftfahrer eine Erlaubnis für Luftfahrer in anderen Staaten erworben haben, erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen der Anerkennung der Erlaubnis für Luftfahrer.

Dieser Personenkreis benötigt in der Regel keinen regelmäßigen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplätzen, weil sich diese Piloten meist auf kleineren Flugplätzen der allgemeinen Luftfahrt bewegen, auf denen eine Festlegung von nicht allgemein zugänglichen Bereichen in der Regel nicht erforderlich ist. Nach der VO (EG) Nr. 2320/2002 und dem Luftsicherheitsgesetz dürfen die sog. kleineren Flugplätze unter bestimmten Voraussetzungen von den dort vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen abweichen.

Zu § 2

§ 2 regelt die Zuständigkeit der für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung verantwortlichen Behörden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 stellt fest, dass für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen mit Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen grundsätzlich von der Luftsicherheitsbehörde des Landes vorgenommen wird, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Flugplatzgelände bzw. der überlassene Bereich eines Luftfahrtunternehmens befindet. Das Luftfahrt-Bundesamt ist keine Behörde im Sinne des § 7 LuftSiG.

Für Personen nach Satz 1 Nr. 2, die ohne den Flugplatz zu betreten, gleichwohl unmittelbaren Einfluss auf die Luftsicherheit haben können, ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der für den Unternehmenssitz oder einer Niederlassung

des Unternehmens, falls dieses keinen Sitz in Deutschland hat, oder alternativ der für den Arbeitsort zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzunehmen.

Satz 1 Nr. 3 weist die Zuständigkeit für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von erlaubnispflichtigen Luftfahrern und Flugschülern der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Luftsicherheitsbehörde zu. Die Zuständigkeitsregelung ist unabhängig von der für die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftfahrtbehörde. Die hiervon betroffenen erlaubnispflichtigen Luftfahrer benötigen in der Regel keinen regelmäßigen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplätzen. Soweit die erlaubnispflichtigen Luftfahrer jedoch Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines (großen) Flugplatzes begehren, soll der Antrag auf Grund der im Anschluss begehrten Ausweiserteilung durch den Flugplatzbetreiber auch über diesen beantragt werden. Für Luftfahrer die keinen Wohnsitz im Inland haben, gilt eine Auffangzuständigkeit am Sitz der lizenzerteilenden Luftfahrtbehörde.

Absatz 2 stellt fest, dass bei Personal von (Luftfahrt-) Unternehmen, das auf mehreren Flugplätzen tätig ist, z.B. fliegendes Personal oder bei Einsatzwechsellätigkeit, oder deren Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich verschiedener Luftsicherheitsbehörden tätig sind, z.B. in überlassenen Bereichen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG, die für den Unternehmenssitz zuständige Luftsicherheitsbehörde zuständig ist.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt, dass der Antrag zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung einen Monat vor dem vorgesehenen Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen, vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit oder vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde gestellt werden soll. Dadurch wird gewährleistet, dass die Luftsicherheitsbehörden hinreichend Zeit haben, die bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden vorhandenen Erkenntnisse abzufragen.

Gemäß **Absatz 2** ist der Antrag von Personen mit beruflich oder nicht beruflich bedingtem Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzes oder überlassenen Bereichen unter Einhaltung des Dienstweges (soweit zutreffend über den Arbeitgeber) an die Luftsicherheitsbehörde zu richten.

Das Verfahren der Antragstellung über das Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen versetzt diese zudem in die Lage, vorab die Notwendigkeit des beruflich oder privat begründeten Zugangs zu diesen Bereichen überprüfen zu können. Dadurch soll verhindert werden, dass Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfung den Luftsicherheitsbehörden ohne sachliche Notwendigkeit vorgelegt werden.

Personen im Sinne von Satz 2 Nr. 2 leiten den Antrag in der Regel über den Arbeitgeber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zu. Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, d.h. in der Regel erlaubnispflichtige Luftfahrer, die sich auf den kleineren Flughäfen bewegen, stellen den erforderlichen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Stellen erlaubnispflichtige Luftfahrer nachweislich keinen Antrag auf eine Zuverlässigkeitsüberprüfung, führt dies gemäß § 4 LuftVG Abs. 1 und 3 zum Entzug einer erteilten Lizenz für Luftfahrer durch die Luftfahrtbehörde.

Absatz 3 regelt im Einzelnen, welche Angaben von den jeweiligen Personen an die zuständige Luftsicherheitsbehörde zu übermitteln sind. Sofern bei der Angabe zum Wohnsitz (Nr. 7) die gegenwärtige Wohnanschrift (ggf. Erst- und Zweitwohnsitz) den amtlichen Ausweisdokumenten, beispielsweise einer Eintragung im Personalausweis, nicht unmittelbar zu entnehmen ist, soll eine Meldebescheinigung oder ein vergleichbares amtliches Dokument vorgelegt werden.

Absatz 4 verpflichtet den Antragsteller auf Verlangen der Luftsicherheitsbehörde die Angaben nach Absatz 3 durch weitere, geeignete Nachweise zu belegen. Hat der Betroffene zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort weniger als zehn Jahre im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes, darf die Luftsicherheitsbehörde entsprechend der Begründung zum Luftsicherheitsgesetz vom Betroffenen zusätzlich Zeugnisse seines Aufenthaltsstaates verlangen, aus denen sich seine Zuverlässigkeit ergibt. Dies gilt insbesondere auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 5 legt den Zeitraum bis zu einer notwendigen Wiederholungsüberprüfung fest. Dieser wird auf drei Jahre festgelegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz einer langjährigen unbeanstandeten Tätigkeit in Ausnahmefällen Persönlichkeitsveränderungen zu einer Gefährdung für die Sicherheit des Luftverkehrs führen können.

Für die erlaubnispflichtigen Luftfahrer ist, unabhängig von den anderen Voraussetzungen des § 4 LuftVG, insbesondere auch von der Verlängerung der Berechtigung der Lizenz für Luftfahrer aus anderen Gründen, das Ergebnis der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gleichfalls alle drei Jahre bei der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Auf Grund des Aufwandes der Antragstellung und –prüfung kann der Antrag zur Wiederholungsprüfung zusammen mit dem Erstantrag gestellt werden. Die Festlegung der Sperrfrist in Satz 3 soll verhindern, dass unzuverlässige Personen durch erneute Beantragung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung das kostenintensive und arbeitsaufwändige Überprüfungsverfahren sofort wieder in Gang setzen und damit in erheblichem Umfang die Kapazitäten der Luftsicherheitsbehörden binden. Diese Sperrfrist kann jedoch unterschritten werden, wenn der Betroffene nachgewiesen hat, dass die Gründe für eine Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

Zu § 4

Absatz 1 regelt, dass die Luftsicherheitsbehörden die Zuverlässigkeit des Antragstellers innerhalb eines Monats überprüfen sollen.

Absatz 2 legt fest, dass das Ersuchen der jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörde an die nach Landesrecht zuständige Polizeibehörde zu richten ist. Landesrechtlich zuständige Polizeivollzugsbehörden werden in der Regel die Landeskriminalämter sein. Es wird sichergestellt, dass in jedem Fall auch die Polizeivollzugsbehörde beteiligt wird, in deren Zuständigkeitsbereich der Betroffene seinen Hauptwohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil erfahrungsgemäß nur die für den Wohnsitz zuständigen Behörden zuverlässig

und umfassend Auskunft über eine Person erteilen können; nur sie verfügen über alle bedeutsamen Informationen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betroffenen erforderlich sind. Regelmäßig wird die Abfrage des Bundeszentralregisters erfolgen und bei Ausländern eine Abfrage des Ausländerzentralregisters. Darüber hinaus ist die Luftsicherheitsbehörde befugt, soweit im Einzelfall erforderlich, Auskünfte von den übrigen genannten Behörden und Stellen einzuholen. Das schließt auch eine Abfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes ein, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen und dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlich ist. Bei Personen, bei denen auf Grund ihres Lebenslaufs oder Lebensalters keine Angaben in den Unterlagen der Behörde zu erwarten sind, kann auf eine Abfrage verzichtet werden. Die §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) sind zu beachten.

Gemäß **Absatz 3** sollen die beteiligten Polizeivollzugsbehörden alle dort vorhandenen bedeutsamen Informationen mitteilen, die beispielhafte Aufzählung der Dateien ist nicht abschließend und muss durch ggf. nur landesintern vorliegende Informationen ergänzt werden.

Gleiches gilt für die Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Verfassungsschutz. Die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems der Bundes und der Länder schließt nicht die Nutzung zusätzlicher landesinterner Informationen aus.

Absatz 4 bestimmt, dass soweit im Einzelfall erforderlich die dort aufgeführten Bundesbehörden zusätzlich um bedeutsame Informationen ersucht werden können.

Absatz 5 bestimmt, dass, soweit ein Betroffener innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Überprüfung in verschiedenen Bundesländern gewohnt hat, die Luftsicherheitsbehörde auch die Polizeibehörden dieser Länder um Übermittlung dort vorhandener bedeutsamer Informationen ersuchen muss.

Dagegen ist es nicht erforderlich, auch die Verfassungsschutzbehörden dieser Länder um Übermittlung dort vorhandener Informationen zu ersuchen, weil der Bestand des nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS) in allen Ländern gleich ist und somit zusätzliche Erkenntnisse durch die Abfrage der Verfassungsschutzbehörden dieser Länder nicht zu gewinnen sind.

Absatz 6 bestimmt, dass bei Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetz haben, die für den Unternehmenssitz des Arbeitgebers nach Landesrecht zuständige Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden um die Übermittlung vorhandener Erkenntnisse zu ersuchen sind. Bei ausländischen Luftfahrtunternehmen ist Unternehmenssitz im Sinne dieses Absatzes die jeweilige Deutschland-Direktion. Soweit Luftfahrer, deren Erlaubnis in Deutschland geführt wird, keinen Wohnsitz in Deutschland haben, sind diese auf Anforderung der Luftsicherheitsbehörde gemäß § 3 Abs. 4 verpflichtet, geeignete Nachweise und Zeugnisse vorzulegen, aus denen sich die Zuverlässigkeit ergibt.

Absatz 7 ermächtigt die Luftsicherheitsbehörde zu Einholung von Auskünften von Strafverfolgungsbehörden und verpflichtet den Betroffenen zur Vorlage wei-

terer geeigneter Nachweise. So sind z.B. Gerichtsurteile auf Anforderung der Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

Zu § 5

§ 5 regelt, dass bei verbleibenden Zweifeln an der Zuverlässigkeit, bei mangelnder Mitwirkung des Antragstellers oder wenn keine ausreichende Grundlage für die Überprüfung der Zuverlässigkeit besteht, die Zuverlässigkeit zu verneinen ist.

Zu § 6

Absatz 1 differenziert nach Personengruppen die Behörden und Stellen, die eine Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhalten. Die einer Verneinung der Zuverlässigkeit zugrunde liegenden Erkenntnisse werden nicht mitgeteilt. Entsprechend der Bestimmung des § 7 Abs. 7 Satz 3 LuftSiG dürfen diese Informationen dem Arbeitgeber nur weitergeleitet werden, soweit diese für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich sind.

Absatz 2 präzisiert die zu übermittelnden Angaben über das Ergebnis der Zuverlässigkeit an die nach Absatz 1 festgelegten Übermittlungsempfänger. Das Ergebnis einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist „zuverlässig“ oder „nicht zuverlässig“. Eine Begründung zur Verneinung der Zuverlässigkeit ist nicht Bestandteil des Ergebnisses. Die genannten Angaben dürfen gleichfalls in automatisierten Dateien gespeichert werden. Die Verwendung der Angaben richtet sich nach § 6 LuftSiG in Verbindung mit § 7 Absatz 11 des LuftSiG.

Absatz 3 legt fest, dass dem Betroffenen bei Verneinung der Zuverlässigkeit das Ergebnis durch schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen ist, da die Entscheidung einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darstellt. Dabei müssen unter Umständen geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse oder Tatsachen geschützt werden. Bei der Abfrage nach § 4 können Erkenntnisse anfallen, deren Mitteilung an den Betroffenen den Zweck des Ermittlungsverfahrens vereiteln oder deren Vorhalt in der Anhörung Vertrauenspersonen der Polizeivollzugs- oder Verfassungsschutzbehörden gefährden würde. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 LuftSiG ist dazu das Einvernehmen der beteiligten Stellen erforderlich. Für diese Fälle stellt Satz 3 klar, dass die Luftsicherheitsbehörden mit den in § 7 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 LuftSiG aufgeführten Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden sowie den Strafverfolgungsbehörden Einvernehmen herstellen müssen, ob die vorhandenen Erkenntnisse dem Betroffenen vorgehalten werden können oder ob ein Vorhalt zu unterbleiben hat.

Um zu verhindern, dass Personen, bei denen die Unzuverlässigkeit festgestellt wurde, gegebenenfalls nach Wechsel des Arbeitgebers oder des Wohnsitzes erneut die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragen und damit das aufwändige Überprüfungsverfahren in Gang setzen, bestimmt **Absatz 4**, dass die Feststellung der Unzuverlässigkeit allen anderen Luftsicherheitsbehörden mitzuteilen ist.

Die gegenseitige Informationspflicht der Luftsicherheitsbehörden nur für den Fall eines negativen Ausgangs der Zuverlässigkeitsüberprüfung trifft nur auf einen Bruchteil von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu. Dabei handelt es sich dabei um eine Gruppe von Fällen, bei denen bei einer in diesem Zusammenhang gebotenen typisierenden Betrachtungsweise, insbesondere von dem Hintergrund der Regelung zur Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung, unterstellt wird, dass für diesen Personenkreis generell eine berechtigtes Informationsinteresse aller Luftsicherheitsbehörden besteht.

Absatz 5 bestimmt, dass alle Luftsicherheitsbehörden das Ergebnis einer von einer anderen Luftsicherheitsbehörde durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung anzuerkennen haben.

Zu § 7

Absatz 1 stellt die Verpflichtung der nach § 7 Abs. 9 LuftSiG beteiligten Behörden und Stellen zur Mitteilung von nachträglichen Informationen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betroffenen von Bedeutung sein können, klar (sog. Nachberichtspflicht). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 auch eine anlassbezogene Überprüfung, wenn sich bereits mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

Durch **Absatz 2** hat die Luftsicherheitsbehörde im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Umstände und des Einzelfalls für die Dauer der anlassbezogenen Überprüfung den Zugang oder die Tätigkeit zu versagen bzw. für Luftfahrer sind die Regelungen des Luftverkehrsgesetzes anzuwenden.

Um sicherzustellen, dass im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs erteilte Flughafenausweise umgehend entzogen werden oder die Tätigkeit nicht weiter ausgeführt wird, bestimmt **Absatz 3** durch die Verweisung auf § 6, dass bei Rücknahme oder Widerruf die dort aufgeführten Regelungen unmittelbar anzuwenden sind.

Zu § 8

Es wird präzisiert, dass Personen, die „nur gelegentlichen Zugang“ zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplätzen oder überlassenen Bereichen von Luftfahrtunternehmen haben, in der Regel bis zu einem Tag im Monat, von der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgenommen sind.

Darüber hinaus gilt dies auch für Polizeivollzugs- und Zollbeamte des Bundes und der Länder. Diese werden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von dem zuständigen Dienstherrn regelmäßig einer gleichwertigen Überprüfung im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes unterzogen. Zusätzlich gelten die Ausnahmen, die sich bereits unmittelbar aus § 7 Abs. 2 Satz 4 LuftSiG ergeben.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.